

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Februar 1996

R Hüttikon 6

490. Nutzungsplanung Hüttikon (Nachtrag)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Hüttikon (RRB Nr. 1522/1995) wurde die Einzonung der Parzelle Nr. 26.0 infolge eines hängigen Rekurses einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Mit Beschluss Nr. 325/1995 wies die Baurekurskommission I diesen Rekurs ab und bestätigte den Beschluss der Gemeindeversammlung Hüttikon vom 3. Oktober 1994 im beurteilten Umfang. Ein Weiterzug an den Regierungsrat ist nicht erfolgt, so dass der nachträglichen Genehmigung nichts mehr entgegensteht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hüttikon vom 3. Oktober 1994 betreffend Festsetzung der Nutzungsplanung wird hinsichtlich der Zonenzuweisung der Parzelle Nr. 26.0 nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon, 8115 Hüttikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi